

Statuten

Vorbemerkung: Im Interesse einer erhöhten Lesbarkeit wird in diesen Statuten auf die weibliche Schreibform verzichtet.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "**Tennisclub Waidberg**" (in der Folge: Verein) besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff, Zivilgesetzbuch (ZGB) mit Sitz in Zürich. Er wurde am 04. Juni 1932 in Zürich gegründet.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des **Tennisports** und die periodische Durchführung von gesellschaftlichen Anlässen. Er führt eine Erwachsenen- und eine Juniorenabteilung.

Um die Mitglieder auf dem Laufenden zu halten, wird ein periodisches **Bulletin** herausgegeben, ebenso wird im Internet eine **Website** geführt.

Zur Erreichung des Zwecks kann der Verein alles Weitere unternehmen, was dem Vereinszweck förderlich sein kann. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden und Institutionen

Der Verein ist Mitglied in den folgenden Verbänden und Institutionen und anerkennt deren Statuten, Reglemente und Weisungen:

- Swiss Tennis
- Zürich Tennis
- Zürcher Stadtverband für Sport
- Zürcher Kantonalverband für Sport
- Quartierverein Höngg
- evtl. andere Organisationen

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die sich den statutarischen Vorschriften unterordnen.

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder, Kinder (bis 12 J.), Junioren 12 – 18 Jahre ("spielende" Mitglieder)
- Passivmitglieder (natürliche oder juristische Personen)
- Gastmitglieder (temporäre Mitglieder)
- Ehrenmitglieder: (nach mind. 10 Jahren ausserordentliche Verdienste um den TCW) beitragsfrei.

Die Aufnahme von **Neumitgliedern** kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme abschliessend entscheidet. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, jene juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.

Der **Austritt aus dem Verein sowie der Übertritt zu den Passivmitgliedern** oder umgekehrt kann unter Beachtung einer **Frist von 30 Tagen** schriftlich zuhänden des Vorstandes auf **Ende Oktober des laufenden Jahres** erfolgen.

Ausschluss: Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt, dem Zweck und den Zielsetzungen des Vereins schadet, das Vereinsleben nachhaltig stört oder sich andere Vergehen zuschulden kommen lässt. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu richten.

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt (Mitgliederbeitrag und andere Guthaben des Vereins), kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht.

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keine persönlichen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

III. Mittel

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags innert der vom Vorstand vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder schulden ihren jeweiligen Mitgliederbeitrag bis zu Ende des Vereinsjahres.

Die Generalversammlung passt die Mitgliederbeiträge auf Antrag des Vorstandes periodisch an neue oder geänderte Verhältnisse an. Die Beiträge für die verschiedenen Mitgliederkategorien sind in einem separaten **Beitragsreglement** erfasst.

Art. 8 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins können durch Veranstaltungen, private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen generiert oder beschafft werden.

Art. 9 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vereinsvorstand
- die Rechnungsrevisoren

A. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand, der auch den Termin festlegt, einberufen.

Die Mitglieder werden spätestens **20 Tage vor dem Versammlungstag** schriftlich eingeladen unter Beilage der Traktandenliste.

Anträge der Mitglieder sind bis **spätestens zehn Tage** vor dem Tag der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie sind in die Traktandenliste aufzunehmen.

Zu einer **ausserordentlichen Generalversammlung** kann der Vorstand nach Bedarf in eigener Kompetenz einladen. Eine solche ist auch abzuhalten, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.

Der ordentlichen Generalversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresberichte (Präsidialbericht, Ressortberichte)
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisoren
- Abnahme des Budgets
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags innerhalb des in Art. 7 festgelegten Rahmens

- Entlastung (Décharge) des Vereinsvorstandes
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und/oder der Mitglieder
- Beschlussfassung über Rekurse von ausgeschlossenen Mitgliedern im Sinne von Art. 5 dieser Statuten
- Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung des Vereins, über die Verwendung des Vereinsvermögens und eines allfälligen Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten, **beschlussfähig**.

Sie wird vom Präsidenten geleitet. Über alle Verhandlungen ist ein **Beschlussprotokoll** zu führen. Jedes Aktivmitglied verfügt an der Generalversammlung über eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt **mit einfachem Mehr** der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern keine geheime Stimmabgabe verlangt und beschlossen wird. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Beschlüsse über **Änderungen der Statuten** oder **Auflösung des Vereins** bedürfen **einer Mehrheit von zwei Dritteln** der anwesenden Stimmberechtigten.

Nicht traktandierte oder nicht rechtzeitig angekündigte Geschäfte können nur behandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Eintretensantrag zustimmen.

Eine **geheime Abstimmung** muss durchgeführt werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

B. Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er besteht aus **mindestens drei und höchstens neun**

Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Präsident wird einzeln gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder "in globo". Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand trifft sich periodisch zu Sitzungen zwecks Besorgung der anfallenden Geschäfte. Über die Vorstandssitzungen ist ein **Beschlussprotokoll** zu führen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist oder über den jeweiligen Gegenstand schriftlich (per E-Mail) oder telefonisch befunden hat. Es gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen die Ausarbeitung und der **Erlass von Reglementen** und die Einsetzung von Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen. Er ist ferner befugt, Mitarbeiter anzustellen und mit ihnen **Verträge** abzuschliessen (Clubhausverantwortliche und deren Assistentin, Platzwart, Tennislehrer, Juniorentrainer usw.). Der Vorstand besorgt **die laufenden Geschäfte** des Vereins und vertritt diesen nach aussen, im speziellen gegenüber Behörden und Amtsstellen. Er ist zu allen Massnahmen berechtigt, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Für die in der Kompetenz des Vorstandes liegenden Geschäfte zeichnet der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

C. Die Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor werden an der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Rechnungsrevisoren erstatten der Generalversammlung Bericht über die jeweilige Jahresrechnung des Vereins und stellen entsprechend Antrag.

Art. 11 Rechte der Mitglieder

Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung Stimm- und Wahlrecht. Nach Massgabe des geltenden Spielreglements sind sie an allen Spielgelegenheiten des Vereins teilnahmeberechtigt. Den Passivmitgliedern steht beratende Stimme zu.

Art. 12 Datenschutz

Die Mitglieder des Vereins erklären sich damit einverstanden, dass Daten, welche dem **Datenschutzgesetz** unterstehen, zu internen Zwecken (Adressenverwaltung, Versand an alle Mitglieder zB.) geführt werden. Die Geheimhaltungspflicht bleibt über den Austritt von Mitgliedern bestehen. Für alle nicht weiter beschriebenen Fälle gilt das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) vom 19. Juni 1992.

Art. 13 Pflichten der Mitglieder

Die wichtigsten Pflichten der Vereinsmitglieder sind:

- **Bezahlung** des Mitgliederbeitrags innerhalb der vorgeschriebenen Frist.
Bei verspäteten Zahlungen wird eine Zusatzgebühr erhoben.
Aktivmitglieder, die bis zum **30. Juni** nicht bezahlt haben, verlieren ab 1. Juli ihre Spielberechtigung.
Aktivmitglieder, die bis zum 31. Oktober ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen sind, werden mit Vorstandsbeschluss vom Verein ausgeschlossen und schriftlich informiert
- Entrichtung besonderer, von der Generalversammlung beschlossener Zahlungen (Nachschüsse) zur Realisierung spezieller Projekte

- Lizenzgebühren, Turniergebühren, Kaffeeclub, Bierclub usw.
- **Übertritte** von Aktiv zu Passiv sind bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres schriftlich dem Vorstand mitzuteilen
- Jedes Mitglied anerkennt und respektiert die Statuten, Reglemente und allfällige andere Vorschriften des Vereins

Art. 14 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr (Verwaltungsperiode) umfasst die Zeitspanne zwischen dem **01. November und dem 31. Oktober** des nachfolgenden Jahres.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann zu Stande kommen:

- a) wenn **mindestens drei Viertel** der an einer ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen
- b) von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist
- c) wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Generalversammlung über die **Verwendung des Vereinsvermögens** und eines allfälligen Liquidationserlöses.

Art. 16 Statutenänderungen

Diese Statuten können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden.

Über Statutenänderungen kann nur Beschluss gefasst werden, wenn diese vorgängig als Traktandum und mit formuliertem Antrag angekündigt worden sind.

Art. 17 Anwendbares Recht

Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs Anwendung.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten sind anlässlich der Generalversammlung vom 16. November 2012

genehmigt und am selben Tag in Kraft gesetzt worden. Frühere Statuten sowie alle die Statuten betreffenden Beschlüsse sind damit aufgehoben.

Zürich, 21. November 2014

Tennisclub Waidberg

Für den Vorstand:

Maggie Vyskocil, Präsidentin

Roland Fenner, Vize-Präsident